



Brüssel, den 14. September 2026  
(OR. en)

13133/26

ENV 1071

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Europäische Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Eingangsdatum: | 14. September 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Empfänger:     | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Nr. Komm.dok.: | D115591/3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Betr.:         | BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen sowie zur Aufhebung der Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217 |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115591/3.

Anl.: D115591/3



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
D115591/3  
[...] (2026) XXX draft

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für  
Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für  
den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den  
industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen  
sowie zur Aufhebung der Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215,  
(EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für  
Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für  
den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den  
industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen  
sowie zur Aufhebung der Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215,  
(EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind für jede Produktgruppe spezifische EU-Umweltzeichenkriterien festzulegen.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1216<sup>2</sup> der Kommission wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie entsprechende Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel“ festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen endet am 31. Dezember 2026.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1214<sup>3</sup> der Kommission wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie entsprechende Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppe „Handgeschirrspülmittel“ festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen endet am 31. Dezember 2026.

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/66/oj>.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/1216 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1216/oj>).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2017/1214 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1214/oj>).

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1215<sup>4</sup> der Kommission wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie entsprechende Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen endet am 31. Dezember 2026.
- (6) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1218<sup>5</sup> der Kommission wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie entsprechende Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppe „Waschmittel“ festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen endet am 31. Dezember 2026.
- (7) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1219<sup>6</sup> der Kommission wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie entsprechende Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppe „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen endet am 31. Dezember 2026.
- (8) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1217<sup>7</sup> der Kommission wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie entsprechende Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppe „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen endet am 31. Dezember 2026.
- (9) Um bewährten Verfahren auf dem Markt für die betreffenden Produktgruppen sowie politischen Entwicklungen, möglichen künftigen Chancen für eine stärkere Akzeptanz und der Marktnachfrage nach nachhaltigen Produkten Rechnung zu tragen, ist es angemessen, für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen neue Kriterien und damit verbundene Beurteilungs- und Prüfanforderungen festzulegen.
- (10) Der das EU-Umweltzeichen betreffende Fitness-Check-Bericht<sup>8</sup> vom 30. Juni 2017, mit dem die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 überprüft wurde, hat ergeben, dass ein stärker strategisch ausgerichteter Ansatz für das EU-Umweltzeichen erarbeitet werden muss, einschließlich einer Bündelung der Kriterien sowie der

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2017/1215 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1215/oj>).

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1218/oj>).

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2017/1219 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1219/oj>).

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1217/oj>).

<sup>8</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Überprüfung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (COM(2017) 355 final).

entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen für eng verwandte Produktgruppen. Dies steht auch im Einklang mit der politischen Priorität der Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union.

- (11) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Fitness-Check-Berichts zum EU-Umweltzeichen und nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union wird es als angemessen erachtet, einen einzigen Beschluss mit sechs Anhängen zu erlassen, wobei jeder Anhang die Kriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für jeweils eine betroffene Produktgruppe enthält.
- (12) In dem am 11. März 2020 angenommenen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa<sup>9</sup> wird betont, dass Langlebigkeit, Energie- und Ressourceneffizienz sowie der CO<sub>2</sub>- und der ökologische Fußabdruck systematischer in die Kriterien für das EU-Umweltzeichen aufgenommen werden müssen.
- (13) Mit den überarbeiteten Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens und den damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen sollten Produkte gefördert werden, die während ihres gesamten Lebenszyklus begrenzte Umweltauswirkungen haben und die unter Einsatz materialeffizienter und energieeffizienter Verfahren hergestellt werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollten mit diesen Kriterien insbesondere Produkte gefördert werden, die in Bezug auf Ökotoxizität und biologische Abbaubarkeit nur begrenzte Auswirkungen haben. Dazu sollten strengere Schwellenwerte und ein minimierter Gehalt an gefährlichen Stoffen, einschließlich strengerer Beschränkungen für die Verwendung von Duftstoffen, festgelegt werden. Als Beitrag zum Übergang zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft sollte durch die Kriterien zudem die Verwendung von Rohstoffen mit besseren Nachhaltigkeitseigenschaften und eine effizientere Nutzung der Produkte gefördert werden, indem deren Leistungsstärke, ein reduzierter Verpackungseinsatz und die Verwendung leicht recycelbarer Verpackungen, die einen Anteil an recyceltem Material enthalten, garantiert werden.
- (14) Um die Angleichung an den einschlägigen Rechtsrahmen sicherzustellen und Anreize für Innovationen im Bereich nachhaltigerer Produkte zu schaffen, sollte für die Produktgruppen „Maschinengeschirrspülmittel“, „Handgeschirrspülmittel“ und „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“, die Mikroorganismen enthalten, das EU-Umweltzeichen ab dem 23. September 2029, dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2026/405 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, vergeben werden können. Ab diesem Datum müssen Produkte aus diesen Produktgruppen die Anforderungen an Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, gemäß Anhang II der genannten Verordnung erfüllen.

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020) 98 final).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2026/405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2026 über Detergenzien und Tenside und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (ABl. L, 2026/405, 2.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/405/oj>).

- (15) Die neuen Kriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten bis zum 31. Dezember 2033 ihre Gültigkeit behalten und den Innovationszyklus für die betroffenen Produktgruppen berücksichtigen.
- (16) Da die in diesem Beschluss festgelegten Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen die in den Beschlüssen (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217 festgelegten Kriterien und Anforderungen ersetzen, sollten diese Beschlüsse aufgehoben werden.
- (17) Herstellern, für deren Produkte das EU-Umweltzeichen für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen auf der Grundlage der Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 oder (EU) 2017/1217 vergeben wurde, sollte ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Produkte entsprechend den in diesem Beschluss festgelegten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden. Daher sollten Lizenzen für das EU-Umweltzeichen, die gemäß den aufzuhebenden Beschlüssen vergeben wurden, für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Geltungsbeginn dieses Beschlusses weiter verwendet werden dürfen. Darüber hinaus sollte es den Herstellern für einen begrenzten Zeitraum nach Geltungsbeginn dieses Beschlusses gestattet sein, Anträge entweder auf der Grundlage der aufzuhebenden Beschlüsse oder auf der Grundlage dieses Beschlusses einzureichen.
- (18) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1 Maschinengeschirrspülmittel*

Die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel“ umfasst Reinigungsmittel für Geschirrspüler und Klarspülmittel, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2026/405 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> fallen und die bestimmungsgemäß ausschließlich zum Gebrauch in automatischen Haushaltsgeschirrspülern und in automatischen Geschirrspülern für den gewerblichen Einsatz, die hinsichtlich Maschinengröße und Anwendung Haushaltsgeschirrspülern ähnlich sind, hergestellt und vertrieben werden.

Bis zum 22. September 2029 umfasst diese Produktgruppe keine Produkte, die Mikroorganismen enthalten, die vom Hersteller absichtlich zugefügt wurden.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2026/405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2026 über Detergenzien und Tenside und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (ABl. L, 2026/405, 2.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/405/oj>).

Diese Produktgruppe umfasst keine Produkte, für die eine biozide Wirkung geltend gemacht wird.

### *Artikel 2 Handgeschirrspülmittel*

Die Produktgruppe „Handgeschirrspülmittel“ umfasst jegliche Detergenzien für den privaten und gewerblichen Gebrauch, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2026/405 fallen und die bestimmungsgemäß zum Handspülen von Geschirr, wie z. B. Gläsern, Steingut und Küchengeräten, einschließlich Besteck, Töpfen, Pfannen und feuerfestem Geschirr, hergestellt und vertrieben werden.

Sie sind Gemische chemischer Stoffe mit oder ohne vom Hersteller absichtlich zugefügte Mikroorganismen.

Bis zum 22. September 2029 umfasst diese Produktgruppe keine Produkte, die Mikroorganismen enthalten, die vom Hersteller absichtlich zugefügt wurden.

Diese Produktgruppe umfasst keine Produkte, für die eine biozide Wirkung geltend gemacht wird.

### *Artikel 3 Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich*

Die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ umfasst jegliche Maschinengeschirrspülmittel sowie Klar- und Vorspülmittel, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2026/405 fallen und bestimmungsgemäß zur Anwendung durch Fachpersonal in gewerblich genutzten Geschirrspülmaschinen hergestellt und vertrieben werden.

Diese Produktgruppe umfasst auch Mehrkomponentensysteme, in denen mehrere Komponenten gemeinsam ein vollständiges Reinigungsmittel bilden. Mehrkomponentensysteme können aus einer Reihe von Produkten, wie z. B. Klar- und Vorspülmitteln, bestehen und werden als Ganzes getestet.

Bis zum 22. September 2029 umfasst diese Produktgruppe keine Produkte, die Mikroorganismen enthalten, die vom Hersteller absichtlich zugefügt wurden.

Folgende Produkte sind nicht dieser Produktgruppe zuzurechnen:

- a) Maschinengeschirrspülmittel für automatische Haushaltsgeschirrspüler,
- b) Maschinengeschirrspülmittel, die zur Verwendung in Spülmaschinen für medizinische Geräte bestimmt sind,
- c) Maschinengeschirrspülmittel, die zur Verwendung in Spezialmaschinen für die Lebensmittelindustrie bestimmt sind,
- d) Sprays, die nicht über automatische Pumpen dosiert werden,
- e) Produkte, die als biozid wirksam ausgewiesen sind.

### *Artikel 4 Waschmittel*

Die Produktgruppe „Waschmittel“ umfasst jegliche Waschmittel und Fleckenentferner zur Vorbehandlung, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2026/405 fallen, die bei einer Temperatur von 30 °C oder niedriger wirksam sind und bestimmungsgemäß zum Waschen von Textilien, insbesondere in haushaltsüblichen Waschmaschinen, aber auch in

Waschmaschinen von Waschalons und Gemeinschaftswaschküchen, hergestellt und vertrieben werden.

Fleckenentferner zur Vorbehandlung sind Fleckenentferner, die zur direkten Behandlung von Flecken auf Textilien vor dem Waschen in der Waschmaschine verwendet werden, nicht jedoch solche Produkte, die in die Waschmaschine dosiert oder zu anderen Zwecken als zur Vorbehandlung von Textilien vor dem Waschen bestimmt sind.

Folgende Produkte sind nicht dieser Produktgruppe zuzurechnen:

- a) Weichspüler,
- b) Produkte, die von Trägern, wie z. B. Blättern, Tüchern oder anderen Materialien, dosiert werden,
- c) Waschhilfsmittel, die ohne anschließendes Waschen verwendet werden, wie Fleckenentferner für Teppiche und Möbelpolster,
- d) Produkte, die als biozid wirksam ausgewiesen sind.

#### *Artikel 5 Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich*

Die Produktgruppe „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ umfasst jegliche Waschmittel, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) 2026/405 fallen und bestimmungsgemäß zur Anwendung durch Fachpersonal in der industriellen oder institutionellen Reinigung hergestellt und vertrieben werden.

Diese Produktgruppe umfasst auch Mehrkomponentensysteme, in denen mehrere Komponenten gemeinsam ein vollständiges Waschmittel oder Waschprogramm für ein automatisches Dosiersystem bilden. Mehrkomponentensysteme können aus einer Reihe von Produkten bestehen, wie z. B. Weichspülern, Fleckenentfernern und Spülmitteln, und werden als Ganzes getestet.

Folgende Produkte sind nicht dieser Produktgruppe zuzurechnen:

- a) Produkte, die Textilien zusätzliche Eigenschaften verleihen und sie z. B. wasserabweisend, wasserdicht oder feuerhemmend machen,
- b) Produkte, die von Trägern, wie z. B. Blättern, Tüchern oder anderen Materialien, dosiert werden,
- c) Waschhilfsmittel, die ohne anschließendes Waschen verwendet werden, wie Fleckenentferner für Teppiche und Möbelpolster,
- d) Waschmittel für Haushaltswaschmaschinen,
- e) Produkte, die als biozid wirksam ausgewiesen sind.

#### *Artikel 6 Reinigungsmittel für harte Oberflächen*

Die Produktgruppe „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ umfasst jegliche Allzweckreiniger, Küchenreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger für den privaten oder gewerblichen Gebrauch, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2026/405 fallen, in gebrauchsfertiger oder unverdünnter Form verkauft werden und für eine der folgenden Verwendungen in Verkehr gebracht werden und ausgelegt sind:

- a) Allzweckreiniger, darunter Reinigungsmittel, die zur normalen Unterhaltsreinigung von harten Oberflächen in Innenräumen, wie Wänden, Böden und anderen festen Oberflächen, bestimmt sind,

- b) Küchenreiniger, darunter Reinigungsmittel, die zur normalen Reinigung und Entfettung von Küchenoberflächen, wie z. B. Arbeitsplatten, Kochfeldern, Küchenspülen und Oberflächen von Küchengeräten bestimmt sind,
- c) Fensterreiniger, darunter Reinigungsmittel, die zur normalen Reinigung von Fenstern, Glasflächen und anderen hochglanzpolierten Oberflächen bestimmt sind,
- d) Sanitärreiniger, darunter Reinigungsmittel, die zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmern und Duschen bestimmt sind.

Diese Produkte sind Gemische chemischer Stoffe mit oder ohne vom Hersteller absichtlich zugefügte Mikroorganismen.

Folgende Produkte sind nicht dieser Produktgruppe zuzurechnen:

- a) Produkte, die nicht zur Reinigung von Innenräumen von Gebäuden bestimmt sind (z. B. Produkte zum Waschen von Kraftfahrzeugen und Booten),
- b) Produkte, die nicht routinemäßig (z. B. Stripper) oder nur für bestimmte Oberflächentypen (z. B. Holzbodenreiniger, Metallreiniger) oder bestimmte Verwendungszwecke (z. B. Ofenreiniger) verwendet werden,
- c) Produkte, die zur Reinigung von Textiloberflächen bestimmt sind,
- d) Toilettensteine,
- e) Produkte, die als biozid wirksam ausgewiesen sind.

### *Artikel 7 Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abrasivstoffe“ bezeichnet nicht lösliche, feste Partikel, in der Regel von anorganischer Zusammensetzung, die absichtlich in eine Formulierung eines Detergens oder Reinigungsmittels aufgenommen werden, um eine mechanische Reinigungswirkung durch Reibung oder Scheuern zu erzielen, ohne eine chemische Reaktion mit dem Boden oder seinem Substrat zu verursachen;
2. „Buntwaschmittel“ bezeichnet Waschmittel für die normale Wäsche farbiger Textilien in allen Temperaturbereichen;
3. „Verbundverpackung“ bezeichnet eine Verbundverpackung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>;
4. „Folien“ bezeichnet Folien im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2026/405;
5. „Umverpackungen“ bezeichnet Umverpackungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2025/40;

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).

6. „Vollwaschmittel“ bezeichnet Waschmittel für die normale Wäsche weißer Textilien in allen Temperaturbereichen;
7. „Verunreinigungen“ bezeichnet nicht vorgesehene Bestandteile, darunter Rückstände, Schadstoffe, Kontaminanten, Nebenprodukte usw., die im Endprodukt in Konzentrationen von weniger als 100 ppm (0,0100 Gew.-%, 100 mg/kg) verbleiben oder die in seinen Inhaltsstoffen bzw. Rohstoffen in Konzentrationen von weniger als 1 000 ppm (0,100 Gew.-%, 1 000 mg/kg) verbleiben;
8. „zugesetzte Stoffe“ bezeichnet
  - a) Stoffe (als solche oder als Teil eines Gemischs und unabhängig von der Menge), die absichtlich zugesetzt werden, um bestimmte Eigenschaften des Endprodukts oder seiner Inhaltsstoffe zu erzielen bzw. zu beeinflussen,
  - b) Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie nach Zugabe aus den unter Buchstabe a genannten Stoffen freigesetzt werden (z. B. Formaldehyd und vor Ort hergestellte Konservierungsstoffe),
  - c) nicht vorgesehene Bestandteile, darunter Rückstände, Schadstoffe, Kontaminanten, Nebenprodukte, die im Endprodukt in Konzentrationen von 100 ppm (0,0100 Gew.-%, 100 mg/kg) oder mehr verbleiben oder die in seinem Inhaltsstoff bzw. Rohstoff in Konzentrationen von 1 000 ppm (0,100 Gew.-%, 1 000 mg/kg) oder mehr verbleiben,
  - d) Stoffe in Folien, die vor der Verwendung des Produkts nicht entfernt werden;
9. „Feinwaschmittel“ bezeichnet Waschmittel für die Wäsche empfindlicher Gewebe;
10. „Flüssigkeitsverpackungskarton“ bezeichnet eine Umverpackung, die aus Sulfatkraft- und chemo-thermomechanischen Holzstofffasern (Chemi-Thermo-Mechanical Pulp fibres, CTMP-Fasern) besteht, wobei zwei Seiten mit Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) beschichtet sind, mit oder ohne Aluminiumfolie;
11. „Mikroorganismus“ bezeichnet einen Mikroorganismus im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup>;
12. „Nanomaterialien“ bezeichnet Nanomaterialien im Sinne des Artikels 1 der Empfehlung 2022/C 229/01 der Kommission<sup>14</sup>;
13. „undurchsichtig“ bezeichnet eine Eigenschaft eines PET-Kunststoffbehälters, die die Lichtdurchdringung so stark verhindert, dass, wenn die Wände des Behälters zusammengedrückt und auf ein weißes Blatt mit 5 mm großen schwarzen Großbuchstaben gelegt werden, die Buchstaben bei reflektiertem Licht nicht sichtbar sind;
14. „Verpackung“ bezeichnet Gegenstände aus Materialien jeglicher Art, die als Behältnis oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten bestimmt sind und aufgrund ihrer Funktion, ihres Materials und ihrer

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>).

<sup>14</sup> Empfehlung 2022/C 229/01 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Definition von Nanomaterialien (ABl. C 229 vom 14.6.2022, S. 1, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/?uri=CELEX:32022H0614\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/?uri=CELEX:32022H0614(01))).

Gestaltung in unterschiedliche Verpackungsformate eingeteilt werden können, einschließlich

- a) Gegenstände, die erforderlich sind, um das Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, zu stützen oder zu konservieren, ohne integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und die dazu bestimmt sind, zusammen mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden, einschließlich solcher, die Teil einer Einzeldosiseinheit (Produkt und Verpackungen) sind, wasserunlöslich sind und die entfernt werden, bevor das Produkt für Wasch-/Reinigungszwecke verwendet wird,
  - b) Bestandteile und Nebenbestandteile eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, die in den Gegenstand integriert sind,
  - c) Nebenbestandteile eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, die unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt sind und die eine Verpackungsfunktion erfüllen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden,
  - d) Gegenstände, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle ausgelegt und vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen,
  - e) Einwegartikel, die in der Verkaufsstelle verkauft oder befüllt werden oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
15. „Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“ oder „PFAS“ bezeichnet per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen im Sinne von Anhang XVII Eintrag 82 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup>;
16. „Polymer“ bezeichnet ein Polymer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EC) 1907/2006;
17. „gebrauchsfertiges Produkt“ bezeichnet ein Produkt, das vor seiner Verwendung nicht mit Wasser zu verdünnen ist;
18. „recyceltes Material“ bezeichnet ein Material, das durch ein Herstellungsverfahren aus zurückgewonnenem Material aufbereitet und zu einem Endprodukt oder zu einer Komponente für den Einbau in ein Endprodukt verarbeitet wurde;
19. „Anteil an recyceltem Material“ bezeichnet den in einem Produkt oder einer Verpackung enthaltenen Masseanteil von recyceltem Abfall nach Gebrauch;
20. „Abfall nach Gebrauch“ bezeichnet Material aus privaten Haushalten oder aus gewerblichen, industriellen und institutionellen Einrichtungen (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann, darunter auch aus der Lieferkette zurückgeführtes Material;

---

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

21. „Nachfüllen“ bezeichnet Nachfüllen im Sinne des Artikels 2 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2026/405;
22. „Nachfüllpackung“ bezeichnet ein Verpackungsformat, das ausschließlich für die Wiederbefüllung wiederverwendbarer Verpackungen konzipiert ist;
23. „Nachfüllstation“ bezeichnet eine Nachfüllstation im Sinne des Artikels 2 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2026/405;
24. „erneuerbarer Inhaltsstoff“ bezeichnet einen Inhaltsstoff, der aus einem oder mehreren Rohstoffen aus Biomasse stammt, die angebaut, auf natürliche Weise aufgefüllt oder gereinigt wird und die in einem für Menschen relevanten Zeitraum natürlich aufgefüllt werden kann, einschließlich Material aus land- und forstwirtschaftlichen oder mikrobiellen Quellen oder aus dem Meer;
25. „wiederverwendbare Verpackung“ bezeichnet eine wiederverwendbare Verpackung im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40;
26. „Wiederverwendungssystem“ bezeichnet ein Wiederverwendungssystem im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) 2025/40;
27. „Verkaufsverpackungen“ bezeichnet Verkaufsverpackungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2025/40;
28. „Einwegkunststoffverpackungen“ bezeichnet Kunststoffverpackungen, bei denen es sich nicht um wiederverwendbare Verpackungen handelt;
29. „nachhaltige Beschaffung“ bezeichnet die Beschaffung von Rohstoffen oder Zutaten in einer Weise, die den Umweltschutz gewährleistet, die Menschenrechte und Arbeitsnormen achtet und die langfristige Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und Gemeinschaften unterstützt, indem die biologische Vielfalt, die Bodenqualität oder die langfristige Verfügbarkeit von Ressourcen nicht beeinträchtigt werden;
30. „synthetische Polymere“ bezeichnet makromolekulare Stoffe, die absichtlich gewonnen werden durch
  - a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden,
  - b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle,
  - c) mikrobielle Fermentation;
31. „synthetische Polymermikropartikel“ bezeichnet synthetische Polymermikropartikel im Sinne von Anhang XVII Eintrag 78 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
32. „Transportverpackungen“ bezeichnet Transportverpackungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2025/40;
33. „unverdünntes Produkt“ bezeichnet ein Produkt, das vor der Verwendung mit Wasser verdünnt werden soll.

#### *Artikel 8 Kriterien und damit verbundene Beurteilungs- und Prüfanforderungen*

1. Damit ein Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel“ erhalten kann, muss es der Definition für diese Produktgruppe gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses entsprechen und die jeweiligen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gemäß Anhang I dieses Beschlusses erfüllen.

2. Damit ein Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „Handgeschirrspülmittel“ erhalten kann, muss es der Begriffsbestimmung für diese Produktgruppe gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses entsprechen und die jeweiligen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Anhang II dieses Beschlusses erfüllen.
3. Damit ein Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ erhalten kann, muss es der Definition für diese Produktgruppe gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses entsprechen und die jeweiligen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gemäß Anhang III dieses Beschlusses erfüllen.
4. Damit ein Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „Waschmittel“ erhalten kann, muss es der Definition für diese Produktgruppe gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses entsprechen und die jeweiligen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gemäß Anhang IV dieses Beschlusses erfüllen.
5. Damit ein Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ erhalten kann, muss es der Definition für diese Produktgruppe gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses entsprechen und die jeweiligen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gemäß Anhang V dieses Beschlusses erfüllen.
6. Damit ein Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ erhalten kann, muss es der Definition für diese Produktgruppe gemäß Artikel 6 dieses Beschlusses entsprechen und die jeweiligen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gemäß Anhang VI dieses Beschlusses erfüllen.

#### *Artikel 9 Codenummern*

1. Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel“ den Produktgruppenschlüssel „015“.
2. Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Handgeschirrspülmittel“ den Produktgruppenschlüssel „019“.
3. Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ den Produktgruppenschlüssel „038“.
4. Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Waschmittel“ den Produktgruppenschlüssel „006“.
5. Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ den Produktgruppenschlüssel „039“.
6. Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ den Produktgruppenschlüssel „020“.

#### *Artikel 10 Aufhebungen*

Die Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217 werden aufgehoben.

## *Artikel 11 Übergangsbestimmungen*

1. Anträge auf Vergabe des EU-Umweltzeichens für Produkte, die unter eine der Produktgruppen „Maschinengeschirrspülmittel“, „Handgeschirrspülmittel“, „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“, „Waschmittel“, „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ oder „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ fallen und die vor Geltungsbeginn des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden, werden gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1216, dem Beschluss (EU) 2017/1214, dem Beschluss (EU) 2017/1215, dem Beschluss (EU) 2017/1218, dem Beschluss (EU) 2017/1219 bzw. dem Beschluss (EU) 2017/1217 bewertet.
2. Anträge auf Vergabe des EU-Umweltzeichens für Produkte, die unter eine der Produktgruppen „Maschinengeschirrspülmittel“, „Handgeschirrspülmittel“, „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“, „Waschmittel“, „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ oder „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ fallen und die zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 28. Februar 2027 eingereicht werden, werden gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1216, dem Beschluss (EU) 2017/1214, dem Beschluss (EU) 2017/1215, dem Beschluss (EU) 2017/1218, dem Beschluss (EU) 2017/1219 bzw. dem Beschluss (EU) 2017/1217 bewertet. Die Anträge werden anhand der ihnen zugrunde liegenden Kriterien und der mit ihnen verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen bewertet.
3. Lizenzen für das EU-Umweltzeichen, die auf der Grundlage eines Antrags vergeben wurden, der gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1216, dem Beschluss (EU) 2017/1214, dem Beschluss (EU) 2017/1215, dem Beschluss (EU) 2017/1218, dem Beschluss (EU) 2017/1219 oder dem Beschluss (EU) 2017/1217 bewertet wurde, dürfen bis zum 31. Dezember 2028 verwendet werden.

## *Artikel 12 Geltungsdauer*

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2033.

## *Artikel 13 Adressaten*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Jessika ROSWALL*  
*Mitglied der Kommission*